

Strafbarkeit wegen Mordes im Fall der sog. Ku'damm-Raser – konsequente Vorsatzdogmatik oder bloßes kriminalpolitisches Statement?

Marco Willumat

A. Einleitung

Am 27.02.2017 verurteilte die 35. Große Strafkammer des Landgerichts Berlin die zwei Angeklagten Hamdi H. und Marvin N. wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Der Fall der sog. Ku'damm-Raser hatte medial, in der Fachöffentlichkeit und nicht zuletzt auch in der Politik hohe Wellen geschlagen. Problematisch war in der Fallkonstellation die Frage, ob auch der Teilnehmer an einem nicht genehmigten Rennen auf einer öffentlichen Straße im Fall eines tödlichen Unfalls mit zumindest bedingtem Tötungsvorsatz handelt und so eine Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts möglich wird.

Eines sollte hierbei im Ausgangspunkt betont werden: Die Bejahung des Tötungsvorsatzes hatte durch das gegebene Mordmerkmal des gemeingefährlichen Mittels zur Folge, dass die Angeklagten statt wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB zu einer im Höchstmaß fünfjährigen Freiheitsstrafe zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe wegen Mordes gem. §§ 212, 211 StGB verurteilt wurden.

Doch erweist sich die Entscheidung des LG Berlin zu Gunsten des Tötungsvorsatzes¹ als konsequent und vertretbar oder soll hiermit nichts weniger als ein kriminalpolitisches Statement gesetzt werden?

B. Was ist Vorsatz?

Zunächst stellt sich die Frage, welche Anforderungen an die Annahme des Tatvorsatzes überhaupt zu stellen sind. Als „leichteste“ Form des Vorsatzes ist hierbei der *dolus eventualis* oder auch Eventualvorsatz anerkannt. Wichtig ist: An diesen knüpfen sich deshalb im Bereich der Tötungsdelikte nicht etwa mildere Rechtsfolgen.²

Für eine vorsätzliche Handlung sind mit dem BGH zumindest zwei Elemente zu verlangen:

Erstens muss der Täter überhaupt die Möglichkeit erkennen, dass der Taterfolg eintreten kann. (*kognitives Vorsatzelement*)

Zweitens muss er sich mit der Möglichkeit des Erfolgintritts abfinden. (*voluntatives Vorsatzelement*)³

¹ Zustimmend auch: *Kubicjel/Hoven*, NStZ 2017, 439; *MüKo/Schneider*, 3. Aufl. 2017, § 212 Rn. 23a; Abl. etwa: *Mitsch*, DAR 2017, 70; *Wolter*, NJW 2017, 1350.

² Vgl. aber zur jüngeren Diskussion um die Strafzumessungsrelevanz der Vorsatzform: *BGH* NStZ 2017, 216; *Fischer*, § 46 Rn.30 a.E.; *Hörnle*, Tatproportionale Strafzumessung, 1999, S. 260, 263; *LK/Theune*, § 46 Rn.77.

³ *BGHSt* 18, 246, 248; 21, 283, 284f; 36, 1, 9; *BGH* NStZ 2017, 251 m.w.N.

Dies zeigt folgendes: es handelt sich beim Tatvorsatz um ein individuelles psychisches Phänomen. Demnach muss der Tatrichter im Rahmen seiner freien Beweiswürdigung nach § 261 StPO durch eine Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls die subjektive Tatseite ermitteln.⁴ Dem Tatgericht wird also nichts Anderes aufgegeben, als das Bewusstsein des Täters im Zeitpunkt der Tat zu rekonstruieren.

Hierbei wird gerade kein normativer Maßstab angelegt, der vom Vorstellungsbild eines Durchschnittsbürgers in der Position des Täters ausginge.⁵ Man wird also einem Täter den Vorsatz nicht nur deshalb unterstellen können, weil es doch für Jedermann in seiner Situation hätte ersichtlich sein müssen, welche Folgen seine Handlungen haben.

Selbstverständlich ist es dem Tatgericht bei der Beweisaufnahme nur eingeschränkt möglich, in den „Kopf des Täters hineinzusehen“. Auch wird sich der Richter nicht auf die Einlassung des Beschuldigten als einziges Beweismittel verlassen können. Das Gericht ist darauf angewiesen, ganz wesentlich an Hand objektiver Kriterien das Wissen und Wollen des Täters im Moment der Tat zu rekonstruieren.⁶ Ein sehr gewichtiges Indiz ist hierbei der Umstand, dass der Täter eine besonders gefährliche Handlung vornimmt.

Wer einem anderen Menschen etwa in den Kopf schießt, kann sich nur schwer mit der bloßen Einlassung verteidigen, er hätte nicht um die Gefährlichkeit seiner Handlung gewusst oder sich zumindest nicht mit dem Tod des Opfers abgefunden.⁷

Trotzdem kann, insbesondere im Bereich der Tötungsdelikte, nicht automatisch von der Vornahme einer besonders gefährlichen Handlung auf den Tötungsvorsatz des Täters geschlossen werden.⁸ Mit anderen Worten wird der Richter also nicht nur wegen der besonderen Gefährlichkeit der Täterhandlung davon frei, umfassend das Vorstellungsbild des Täters auch an Hand anderer Anhaltspunkte zu rekonstruieren. Und es sind eben solche Anhaltspunkte, die letztendlich für den von der Kammer zu entscheidenden Fall durchgreifende Bedenken gegen die Annahme eines bedingten Tötungsvorsatzes zu stützen vermögen.

⁴ BGH NStZ 2017, 342, 344 m.w.N.

⁵ So aber: *Jakobs*, RW 2010, 283, 292; *Kindhäuser*, FS Eser, 2005, 345, 354; *Pawlik*, Das Unrecht des Bürgers, 2012, 381ff.; *Puppe*, ZStW 103 (1991), 1, 41.

⁶ MüKo/Joeks, § 15 Rn. 63.

⁷ *Roxin*, AT I, § 12 Rn. 32.

⁸ BGH NStZ 1982, 506, 507.

C. Der konkrete Fall

Wie lassen sich die Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung damit im Einzelnen auf unseren Fall übertragen?

I. kognitives Vorsatzelement

Zunächst müssten sich die beiden Angeklagten also überhaupt bewusst gewesen sein, dass die Möglichkeit eines tödlichen Unfalls bestand. Der Kurfürstendamm ist auch zum Tatzeitpunkt – gegen 0:30 – ein belebter Ort. Auch haben die Angeklagten nach den Feststellungen der Kammer die zulässige Höchstgeschwindigkeit zum Teil um das Dreifache überschritten.⁹ Im Ausgangspunkt lässt sich also feststellen, dass die Angeklagten eine besonders gefährliche Handlung vorgenommen haben, die für sich geeignet sein kann, als objektives Indiz für die Vorstellung um die Möglichkeit des Erfolgseintritts zu dienen. Ganz wesentlich ist hierbei nämlich darauf abzustellen, dass diese Vorstellung „als jedermann zur Verfügung stehendes Erfahrungswissen im sachgedanklichen Mitbewusstsein“ der Täter vorhanden war.¹⁰ Es ist zuzugeben, dass hierdurch bis zu einem gewissen Grad eine Normativierung des Tatvorsatzes vorgenommen wird.¹¹ Insoweit kann mit der Kammer durchaus angenommen werden, dass die Angeklagten, auch wenn sie hierüber nicht aktiv nachgedacht hätten, die nicht fernliegende Möglichkeit eines tödlichen Ausgangs des Rennverlaufs jedenfalls in ihr sachgedankliches Mitbewusstsein aufgenommen haben könnten.¹²

Trotz der normativ geprägten Beweiserleichterungen des BGH ist der Vorsatz aber weiterhin als individuelles subjektives Phänomen zu betrachten. Damit kann, wie oben schon angedeutet, auch trotz der erheblichen Gefährlichkeit der Tathandlung deren Indizwirkung auf das Vorliegen des kognitiven Vorsatzelements im Einzelfall ausgeschlossen sein. Für unseren Fall muss bereits angemerkt werden, dass die Angeklagten nicht nur in der Vergangenheit bereits regelmäßig Rennen gefahren sind, sondern auch am Tatabend zunächst über weite Teile der Fahrtstrecke ein Unfall ausgeblieben ist.¹³ Der Einwand, dass sich das Risiko mit jeder Ampel wie beim russischen Roulette erhöhe¹⁴ verfängt nicht. Vielmehr bestimmt sich dieses für jede passierte Kreuzung neu. Denn anders als beim russischen Roulette ist ein Unfall nämlich – trotz großer Gefährlichkeit des Fahrverhaltens – keinesfalls selbstverständlich. Eben das muss auch schon bei der Ermittlung des kognitiven Vorsatzelements berücksichtigt werden.

Weiterhin kann die Indizwirkung auch dann ausgeschlossen sein, wenn sich der Täter in einer solchen psychischen Ausnahmesituation befindet, die es ihm versagt die Gefährlichkeit seiner Handlung und insoweit die Möglichkeit des Erfolgseintritts überhaupt zu erkennen.¹⁵ Der oben dargestellte Schluss

⁹ LG Berlin, Urt. v. 27.02.2017 – 535 Ks 8/17, S. 35.

¹⁰ BGH NStZ 2006, 444; MüKo/Schneider, § 212 Rn. 9.

¹¹ Kubiciel/Hoven, NStZ 2017, 439, 440.

¹² MüKo/Schneider, § 212 Rn. 23a.

¹³ Wolter, NJW 2017, 1350.

¹⁴ Kubiciel/Hoven, NStZ 2017, 439, 442.

¹⁵ BGH NStZ 2017, 25 m.w.N.; Jakobs, AT § 8 Rn.12; Schneider, NStZ 2005, 629, 630f.

von einer hohen objektiven Gefährlichkeit auch bloß auf ein sachgedankliches Mitbewusstsein wäre so versperrt.

Auch kann es daneben durchaus als empirisch belegte Tatsache gesehen werden, dass Teilnehmer an illegalen Autorennen regelmäßig gerade durch den Rausch der Situation ohnehin bereits die Möglichkeit eines Unfalls ausblenden.¹⁶ Dies gilt umso mehr, wenn der Unfall, wie noch zu zeigen sein wird, notwendig mit einer erheblichen Eigengefährdung verbunden ist. Gerade hierin ließe sich also eine eben solche psychische Ausnahmesituation sehen, die den Angeklagten bereits die Fähigkeit genommen hat, die Möglichkeit eines tödlichen Ausgangs zu erkennen. Damit lässt sich festhalten, dass bereits berechtigte Zweifel am Vorliegen des kognitiven Vorsatzelements bestehen. Doch kann der Kammer wohl noch zugestanden werden, dass für das tatsächliche Vorliegen einer entsprechenden „psychischen Ausnahmesituation“ alleine auf Grund der Vorerfahrungen der Angeklagten zumindest keine zwingenden hinreichenden Anhaltspunkte gegeben sind. Letztlich handelt es sich bei dem Vorliegen eines die Erkenntnisfähigkeit ausschließenden psychischen Zustand ebenfalls um eine Tatfrage.

II. voluntatives Vorsatzelement

Weitaus durchgreifenderen Zweifeln sieht sich allerdings die Annahme des voluntativen Vorsatzelements durch die Kammer ausgesetzt.

Zur Erinnerung: Dieses besteht gerade darin, dass der Täter den Eintritt des Erfolgs billigt und sich so – durchaus auch mit einem für ihn unerwünschten - Erfolg abfindet. Dieses Abfinden ließe sich mit der plakativen Formulierung: „und wenn schon“ umschreiben. Auch insoweit leitet der BGH die Billigung des Erfolgs im objektiven Sinne zunächst aus der Tatsache ab, dass der Täter trotz Erkenntnis der Möglichkeit des Erfolgseintritts weiter entsprechend gefährlich handelt.¹⁷ Faktisch werden hierdurch die Anforderungen an das voluntative Vorsatzelement verringert.¹⁸ Jedoch kann immer dann nicht von einer Billigung des Erfolgs ausgegangen werden, wenn der Täter ernstlich darauf vertraut, der Erfolg werde nicht eintreten.¹⁹ Wiederum muss der Tatrichter also an Hand der Umstände des Einzelfalls umfassende Beweise erheben, die auf das Vorstellungsbild des Täters im Moment der Tat schließen lassen. Mit anderen Worten: Auch im Rahmen des voluntativen Vorsatzelements kann es wieder solche Umstände geben, die eben dieses trotz der Indizwirkung des Handelns im Angesicht der Möglichkeit des Erfolgseintritts ausschließen.

Und genau solche Umstände lassen sich im vom LG Berlin entschiedenen Fall erblicken.

1. Der Zweck des Rennens

Der erste Anknüpfungspunkt liegt bereits im Zweck des Straßenrennens. Den Teilnehmern geht es um nichts anderes als den Sieg und den Triumph. Hierin liegt ihr handlungsleitendes Motiv.²⁰ Doch ein

¹⁶ *Godenzi/Bächli-Biétry* in: *Schaffhauser*, Jahrbuch zum Straßenverkehrsrecht, 2009, 561, 574ff.

¹⁷ *BGH* NStZ 2008, 93; *BGH* NJW 2012, 1524, 1526.

¹⁸ *Kubiciel/Hoven*, NStZ 2017, 439, 441.

¹⁹ *BGH* NJW 2012, 1524, 1525.

²⁰ So ausdrücklich auch *LG* Berlin (Fn.8), S. 29.

Unfall ist gerade das, was einem solchen für die Angeklagten guten Ausgang ihres Rennens und damit ihrem Motiv entgegensteht. Der Fall grenzt sich also etwa von der Konstellation ab, in der der Täter sein Opfer mit einem Lederriemen würgt, um so an das Geld des Opfers zu gelangen.²¹ Hier bleibt das eigentliche Handlungsziel auch dann erreichbar, wenn das Opfer tatsächlich stirbt. Unabhängig davon, ob das Opfer stirbt oder nicht, kann der Täter an das Geld gelangen. Insoweit steht hier der Taterfolg nicht der eigentlichen Motivationslage des Täters entgegen.²² Hier liegt es allerdings gerade umgekehrt. Kommt es zu einem Unfall, kann das eigentliche Handlungsziel – der Sieg – nicht mehr erreicht werden. Von einer „Eventualentscheidung“ gegen das geschützte Rechtsgut kann so nur schwer die Rede sein.²³ Verlangt man nun also mit dem BGH, dass sich der Täter gerade um des „erstrebten Zieles willen“ mit dem Taterfolg abfindet²⁴ so kann es nur verwundern, dass sich das LG Berlin mit diesem Aspekt erst gar nicht auseinandersetzt. Diese Verwunderung mündet nicht zuletzt dadurch wohl in Erstaunen, dass die Kammer doch trotzdem den Sieg des Rennens selber zum handlungsleitenden Motiv der Angeklagten herausgearbeitet hat.²⁵ Dieser Eindruck verstärkt sich noch, wenn die Kammer argumentiert, dass sich die „Gleichgültigkeit“ der Angeklagten mit Blick auf die Konsequenzen ihrer Handlung ausgerechnet aus ihrem Willen zum Sieg ergeben soll.²⁶

2. Die Eigengefährdung

a) körperliche Unversehrtheit des Fahrers

Noch gewichtiger ist allerdings der Umstand, dass mit dem Unfall ein Aspekt notwendig verbunden ist: Eine ganz erhebliche Eigengefährdung für den Täter. Würde man nämlich unterstellen, dass der Fahrer sich mit einem Unfall abgefunden hat, so würde man ihm zwingend auch zu unterstellen haben, dass er in suizidaler oder zumindest selbstverletzender Absicht gehandelt hätte.²⁷ Selbstverständlich ist dies ein Umstand, auf den sich die Beweisführung der Kammer hätte mit einem positiven Ergebnis erstrecken müssen.

Hingegen wendet das LG Berlin lediglich ein, dass sich die Angeklagten ohnehin von vorneherein überhaupt nicht mit der Eigengefährdung hätten abfinden müssen.²⁸ Eine solche hätte erst gar nicht bestanden. Vielmehr wären ihre Autos derartig sicher gewesen, dass ein Unfall aus ihrer Perspektive schon gar keine Eigengefährdung bedeutet hätte.²⁹

In der Tat, die Angeklagten blieben unverletzt. Bei einem Blick auf die zerstörten Fahrzeuge und die erheblichen Aufprallgeschwindigkeiten kann dies allerdings nicht mit der Kammer als Selbstverständlichkeit dargestellt werden. Die durchweg hohen Zahlen der Verkehrstoten auf deutsche Straßen vermögen insoweit auch kein anderes Bild zu zeichnen. Auch bleibt darauf hinzuweisen, dass

²¹ BGHSt 7, 363 – *Lederriemenfall*.

²² Roxin, AT I § 12 Rn.32.

²³ Roxin, AT I § 12 Rn. 32.

²⁴ BGH NStZ 2017, 342, 344 m.w.N.

²⁵ LG Berlin (Fn.8), S. 29.

²⁶ LG Berlin (Fn.8), S. 36.

²⁷ Mitsch, DAR 2017, 70; Roxin, AT I, § 12 Rn. 32.

²⁸ LG Berlin (Fn.8), S. 38.

²⁹ LG Berlin (Fn.8), S. 38.

die Beifahrerin in einem der Fahrzeuge schwer verletzt wurde.³⁰ Es kann folglich nicht überzeugen, dass die Angeklagten sich genau mit einem solchen Ausgang ihrer Fahrt abgefunden haben.

b) Beschädigung des Fahrzeugs

Durchaus wird man gegen das vorangegangene Argument einwenden können, dass letztlich auch Konstellationen denkbar sind, in denen der tödliche Ausgang des Rennens ohne eine erhebliche Eigengefährdung einhergeht. Beispielhaft sei hier etwa der Unfall mit einem Fußgänger oder einem Radfahrer zu nennen.

Jedoch muss beachtet werden, dass auch mit einer solchen Konstellation eine weitere Eigengefährdung einhergeht: Die Beschädigung des eigenen Fahrzeugs. Die Kammer trifft hierzu lediglich die Feststellung, dass Gedanken an die Schonung des Fahrzeugs wiederum angesichts der großen Gefährlichkeit des Fahrstils an sich (!) zwingend zurücktreten würden.³¹ Dass die Kammer in der Urteilsbegründung allerdings nur einen Absatz zuvor damit argumentiert hatte, dass es sich bei den Fahrzeugen um solche handelt, die sich durch ihre besondere Sportlichkeit und Robustheit auszeichneten³², zeichnet ein diffuses Bild.

Vielmehr beschreibt sogar das Tatgericht selber die beiden Angeklagten als „Autofanatiker“, deren Leidenschaft sich so weit steigere, dass einer der Angeklagten es seiner Freundin nicht erlaube, sich in seinem Auto auch nur zu schminken, damit die „Alcantara-Ledersitze“ nicht beschmutzt werden.³³ Dieser Umstand spricht also ebenfalls in erheblichem Maße dagegen, dass sich die Angeklagten mit einem Unfall und damit ausgerechnet mit der Zerstörung ihrer Autos abgefunden hätten.

3. Die Grenzen von Verletzung- und Gefährdungsvorsatz

Doch die Unterstellung, die Angeklagten hätten sich mit einem Unfall und folglich mit einem Tötungserfolg abgefunden, hat auch in gesetzssystematischer Hinsicht schwerwiegende Konsequenzen und tritt so in Konkurrenz zum positiven Recht.

Der Tatbestand des Mordes ist ein Erfolgsdelikt. Tatbestände wie etwa die Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315c StGB sind hingegen als konkrete Gefährdungsdelikte ausgestaltet. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass der Taterfolg eben nicht in der Verletzung eines Rechtsguts, sondern lediglich in seiner (konkreten) Gefährdung liegt. Damit liegt auch der Bezugspunkt des Tatvorsatzes im Eintritt einer konkreten Rechtsgutsgefährdung und nicht in einer Verletzung. Insoweit unterscheidet das Gesetz also zwei verschiedene Vorsatzformen: Den Verletzungsvorsatz und den Gefährdungsvorsatz.³⁴ Dies entspricht auch dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers.³⁵

Auf Grundlage dieser Systemkategorien können wir für unseren Fall allerdings folgendes ableiten: Bei einem Rennen mag es so sein, dass sich der Täter auch mit der Realisierung der von ihm geschaffenen erheblichen Gefahr abfindet. Es ist aber keinesfalls so, dass diese Billigung zwingend und unmittelbar

³⁰ LG Berlin (Fn.8), S. 16.

³¹ LG Berlin (Fn.8), S. 39.

³² LG Berlin (Fn.8), S. 38.

³³ LG Berlin (Fn.8), S. 8.

³⁴ BGHSt 22, 67, 74; 26, 244, 246; BGH NStZ 1984, 19; MüKo/Pegel, § 315c Rn 81 m.w.N.

³⁵ BT-Drs. 4/651, S. 24.

auf die Verletzung eines Rechtsguts gerichtet ist. Vielmehr kann sich diese auch zunächst auf die bloße konkrete Gefährdung eines fremden Rechtsguts beziehen. Gegen die Annahme eines solchen *psychischen Befundes* ließe sich dann gerade auch nicht das oben Gesagte einwenden. Dadurch nämlich, dass eine jede tatsächliche Verletzung eines fremden Rechtsguts ausbleibt, muss der Täter sich auch nicht mit der Verletzung seiner eigenen Gesundheit oder der Integrität seines Fahrzeugs abfinden. Auch bleiben seine „Siegchancen“ erhalten.

Mit anderen Worten: der Täter findet sich zwar mit einem Beinahe-Unfall, nicht aber mit einem tatsächlichen Unfall ab. Und eben das erscheint hier auch dem Vorstellungsbild der Angeklagten zum Tatzeitpunkt zu entsprechend.

Hieran knüpft sich auch ein Teil der Legitimationsgrundlage der Ausgestaltung der Verkehrsdelikte als konkrete Gefährdungsdelikte. Grob verkehrswidrige Handlungen aus dem „Inneren des Straßenverkehrs“ sind denklogisch mit Aspekten der Selbstgefährdung verknüpft. Wären die Verkehrsdelikte allerdings als Erfolgsdelikte ausgestaltet, so würde eben wegen der oben genannten Umstände der Täter regelmäßig ohne Vorsatz hinsichtlich des tatsächlichen Erfolgseintritts handeln.³⁶ Diesem Umstand trägt der Gesetzgeber an dieser Stelle also gerade Rechnung.

Würde den Angeklagten allerdings unterstellt, sie hätten sich mit einem Unfall abgefunden, obwohl sie sich tatsächlich nur allenfalls mit einer konkreten Gefährdung abgefunden haben, würde der psychische Befund eines Gefährdungsvorsatzes auf denjenigen eines Verletzungsvorsatzes übertragen. Faktisch würden die Tötungsdelikte im subjektiven Tatbestand wie Gefährdungsdelikte behandelt. Das kann in gesetzessystematischer Hinsicht nicht überzeugen und löste im Ergebnis die Grenzen zwischen beiden Vorsatzarten auf. Im Übrigen scheint auch der Gesetzgeber diese Schwierigkeiten zu erkennen, indem er den Tatbestand des § 315d StGB im Grundtatbestand als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltet hat.

4. Zusammenfassung

Angesichts dieser Bedenken wird man den Angeklagten nur schwer im vorliegenden Fall den plakativen Satz in den Mund legen können: „Und wenn mir schon ein Unfall passiert“. Die vom LG Berlin getroffenen Feststellungen tragen diesen Schluss nicht. Das voluntative Vorsatzelement kann entgegen der Ansicht des LG Berlin nicht bejaht werden.

D. Fazit

Die Annahme eines Tötungsvorsatzes durch die 35. Große Strafkammer des LG Berlin lässt sich nur schwer mit den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung an die Ermittlung des Vorsatzes vereinbaren. Selbst wenn man diese Annahme zuließe, würde diese die Grenzen zwischen Verletzungs- und Gefährdungsvorsatz verwischen und so auch mit dem positiven Recht wie gezeigt nicht vereinbar sein.

Es mag kriminalpolitisch unbefriedigend sein, dass der Strafraum der fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) mit einem Höchstmaß von 5 Jahren Freiheitsstrafe durchaus nicht das Maß der Fahrlässigkeit

³⁶ zum Ganzen: MüKo/Pegel, § 315c Rn. 81.

der Angeklagten und insoweit ihrer persönlichen Schuld abzudecken vermag. Das gilt umso mehr, als dass die persönliche Schuld des Täters gem. § 46 I S.1 StGB Grundlage der strafrechtlichen Sanktion sein soll. Nichts Anderes gilt für die ebenso einschlägigen Straßenverkehrsdelikte.

Allerdings ist der Tatbestand eines Strafgesetzes – zu dem die Ermittlung des Vorsatzes im Rahmen des subjektiven Tatbestands zu zählen ist – zumindest kein unmittelbarer Ansatzpunkt für kriminalpolitische Erwägungen.³⁷ Auch erscheint es ohnehin bereits fraglich, inwieweit gerade dem Tatrichter hierfür ein tatsächlicher Entscheidungsspielraum eröffnet werden kann.³⁸ Vielmehr ist der Rechtsanwender nämlich durch das verfassungsrechtlich in Art. 103 II GG abgesicherte Gesetzlichkeitsprinzip an das Strafgesetz gebunden. Zwar ist einzugestehen, dass es sich bei der Ermittlung des Vorsatzes nicht um eine solche Entscheidung handelt, die eng am Wortlaut etwa des § 15 StGB erfolgen kann.³⁹ Trotzdem kann man sich angesichts der Entscheidung des LG Berlin des Eindrucks nicht erwehren, dass durch die Kammer in erster Linie ein (abstraktes) Bestrafungsbedürfnis der Allgemeinheit erfüllt werden sollte. Doch genau dieser Umstand darf nicht zum alleinigen Anknüpfungspunkt einer lebenslangen Freiheitsstrafe werden, wenn hierbei die Bahnen der Vorsatzdogmatik verlassen werden müssen. Dies gilt umso mehr mit Blick auf die Tatsache, dass eine solche Beschränkung der Behandlung des *dolus eventualis* einzig auf Grundlage der objektiven Gefährlichkeit der Tathandlung auch für andere Delikte einschneidende Konsequenzen haben kann.

³⁷ *Roxin*, Kriminalpolitik und Strafrechtssystem, 1971, S. 15.

³⁸ *Naucke*, Zur Lehre vom strafbaren Betrug, 1964, S. 205f.

³⁹ *Jähnke*, FS BGH, 2000, 393; BeckOK/*Kudlich*, § 15 Rn. 2.1.